

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 196/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Theodor W. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]weg 3.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] --

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thum
in der Sitzung vom 2. Dezember 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 12. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Karlsruhe vom 20. Dezember 1968
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter ist zu der Überzeugung gelangt,
daß das ererbte Leiden des Klägers ohne die Verfolgung bis
zum 1. Januar 1945 denselben Ausmaß erreicht hätte, das es in
diesem Zeitpunkt nach seiner früheren Auslösung durch den ver-
folgungsbedingten Marsch im Jahre 1945 erreicht hatte, und daß
es in seinem weiteren Verlauf durch die Belastungen dieses Mar-
sches nicht mehr beeinflußt worden ist.

Die Angriffe der Beschwerde richten sich gegen die tat-
richterliche Beweiswürdigung. Abweichungen von der Rechtspre-
chung des Bundesgerichtshofs liegen nicht vor. BGH Rsz 1966,
353 betrifft die versorgungsmäßige Bewertung des Erwerbs-
minderungsgrades, nicht die Feststellung des medizinischen
Ursachensammenhangs. BGH Rsz 1967, 495 verlangt die Fest-

- 3 -

stellung, daß das Leiden zu dem Zeitpunkt, in dem der Entschädigungszeitraum als beendet angesehen werden soll, mit praktischer Gewissheit ohne Verfolgung dasselbe Ausmaß gehabt hätte, das nach Auswirkung der Verfolgung bestand, mit anderen Worten, daß im maßgeblichen Zeitpunkt der Zustand durch Verfolgung auch nicht mehr verschlimmert war. Diese Entscheidung verlangt aber nicht, daß die tatsächliche Entwicklung während des Entschädigungszeitraumes in ihren einzelnen Abschnitten festgelegt werde, um die tatsächliche Entwicklung zuverlässiger beurteilen zu können. Ob die genauere Nachzeichnung der Entwicklung bis zum 31. Dezember 1947, wie die Beschwerde meint, dem Schluß entgegengestanden hätte, daß am 1. Januar 1948 ohne Verfolgung der gleiche Zustand erreicht gewesen wäre, ist eine Frage des konkreten Falles. Ein etwaiger Mangel in der Ermittlung rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht (BGR Bzw 1967, 281 Nr. 33; 376 Nr. 27; 431 Nr. 42).

Hof

von der Nühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)